



016603/EU XXV.GP  
Eingelangt am 13/03/14

**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Januar 2014  
(OR. en)**

**17312/13  
ADD 1 REV 1**

**PV/CONS 59  
COMPET 898  
RECH 591  
ESPACE 103**

### **ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

---

Betr.: **3276. Tagung des Rates der Europäischen Union  
(WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und  
Raumfahrt)) vom 2. und 3. Dezember 2013 in Brüssel**

---

## TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

### **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

#### A-PUNKTE (Dok. 16888/13)

1. Mehrjähriger Finanzrahmen (2014-2020) ..... 4
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG [erste Lesung] (GA + E) ..... 6
3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 [erste Lesung] (GA + E) ..... 14
4. Beschluss des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) ..... 14
5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts [erste Lesung] (GA)..... 14
6. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT): der Beitrag des EIT zu einem innovativeren Europa [erste Lesung] (GA) ..... 15
7. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG [erste Lesung] (GA + E) ..... 15

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

**B-PUNKTE** (Dok. 16886/1/13 REV 1)

4.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen [erste Lesung] .....	16
5.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union [erste Lesung] .....	16
7.	Überarbeitung des europäischen Markensystems [erste Lesung].....	17
8.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 [erste Lesung] .....	17
9.	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Programms zur Unterstützung der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST) [erste Lesung].....	17
10.	Vorschläge der Kommission über die Schaffung von öffentlich-öffentlichen Partnerschaften mit Mitgliedstaaten nach Artikel 185 AEUV zur gemeinsamen Durchführung von nationalen Forschungsprogrammen [erste Lesung] .....	18
14.	Sonstiges .....	19
	(b) Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket	
	(c) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt [erste Lesung]	

**NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ANNAHME**

**A-PUNKTE** (Dok. 16889/13)

1.	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckerssektor für die Wirtschaftsjahre 2001/2002, 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006, des Koeffizienten für die Berechnung der Ergänzungsabgabe für die Wirtschaftsjahre 2001/2002 und 2004/2005 und der Beträge, die die Zuckerhersteller den Zuckerrübenverkäufern für den Unterschied zwischen dem Höchstbetrag der Abgaben und dem Betrag dieser für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004 und 2005/2006 zu erhebenden Abgaben zu zahlen haben .....	19
6.	Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) .....	20

\*

\* \*

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **A-PUNKTE**

#### **1. Mehrjähriger Finanzrahmen (2014-2020)**

##### **a) Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020**

11791/7/13 REV 7 POLGEN 129 CADREFIN 170

Der Rat nahm die Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 in der Fassung des Dokuments 11791/7/13 REV 7 an (Rechtsgrundlage: Artikel 312 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft).

##### **b) Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung**

11838/13 POLGEN 130 CADREFIN 172

Der Rat billigte die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung in der Fassung des Dokuments 11838/13.

### **Gemeinsame Erklärung zu den Eigenmitteln**

- "1. Nach Artikel 311 AEUV stattet die Union sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele zu erreichen und ihre Politik durchführen zu können; in diesem Artikel wird auch festgelegt, dass der Haushalt unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert wird. Nach Artikel 311 Absatz 3 erlässt der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschluss, mit dem die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Union festgelegt werden, und kann der Rat darin neue Kategorien von Eigenmitteln einführen oder bestehende Kategorien abschaffen.
2. Auf dieser Grundlage hat die Kommission im Juni 2011 Vorschläge zur Reform des Eigenmittelsystems der Union vorgelegt. Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung vom 7./8. Februar 2013 darauf verständigt, dass die allgemeinen Ziele der Einfachheit, Transparenz und Gerechtigkeit Richtschnur für die Eigenmittelvereinbarungen sein sollen. Der Europäische Rat hat des Weiteren den Rat aufgefordert, die Arbeit an dem Vorschlag der Kommission für eine neue Eigenmittelkategorie auf der Grundlage der Mehrwertsteuer fortzusetzen. Darüber hinaus hat er die Mitgliedstaaten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer teilnehmen, ersucht zu prüfen, ob diese Steuer die Grundlage für eine neue Eigenmittelkategorie für den EU-Haushalt werden könnte.

3. In der Frage der Eigenmittel sind weitere Beratungen erforderlich. Zu diesem Zweck wird eine hochrangige Gruppe einberufen werden, deren Mitglieder von den drei Organen ernannt werden. Diese Gruppe wird alle vorliegenden und künftigen Beiträge der drei europäischen Organe und der nationalen Parlamente berücksichtigen. Sie sollte sich auf einschlägiges Fachwissen – unter anderem vonseiten der nationalen Haushalts- und Steuerbehörden sowie unabhängiger Experten – stützen.
4. Die Gruppe wird eine allgemeine Überprüfung des Eigenmittelsystems durchführen und sich dabei von den allgemeinen Zielen der Einfachheit, Transparenz, Gerechtigkeit und demokratischen Rechenschaftspflicht leiten lassen. Eine erste Bewertung wird Ende 2014 vorliegen. Der Fortschritt der Arbeiten wird in regelmäßigen Sitzungen – mindestens einmal pro Halbjahr – auf politischer Ebene bewertet.
5. Die nationalen Parlamente werden im Laufe des Jahres 2016 zu einer interinstitutionellen Konferenz eingeladen werden, auf der die Ergebnisse dieser Arbeiten geprüft werden sollen.
6. Die Kommission wird ausgehend von den Ergebnissen dieser Arbeiten beurteilen, ob neue Eigenmittel-Initiativen angezeigt sind. Dies wird parallel zu der Überprüfung nach Artikel 2 der MFR-Verordnung erfolgen, damit mögliche Reformen für den Zeitraum des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens in Betracht gezogen werden können."

#### **Gemeinsame Erklärung**

#### **zur Verbesserung der Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben in Bereichen, die mit der Tätigkeit der EU in Zusammenhang stehen**

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass sie mit dem Ziel der Kostenersparnis und stärkerer Synergien auf nationaler und europäischer Ebene zusammenarbeiten wollen, um die Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben in Bereichen, die mit der Tätigkeit der EU in Zusammenhang stehen, zu verbessern. Hierfür werden sich die Organe in der ihnen zweckmäßig erscheinenden Weise unter anderem auf Wissen über bewährte Vorgehensweisen, Informationsaustausch sowie verfügbare unabhängige Bewertungen stützen. Die Ergebnisse sollten so vorliegen, dass sie als eine der Grundlagen für den Vorschlag der Kommission für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen dienen können."

#### **Gemeinsame Erklärung**

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass bei den jährlichen Haushaltsverfahren für den MFR 2014-2020 gegebenenfalls Gleichstellungsaspekte einbezogen werden, wobei berücksichtigt wird, wie der gesamte Finanzrahmen der Union zu einer stärkeren Gleichstellung der Geschlechter beitragen (und das Gender Mainstreaming gewährleisten) kann."

#### **Gemeinsame Erklärung**

#### **zu Artikel 15 der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020**

"Die Organe kommen überein, den in Artikel 15 der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 genannten Betrag wie folgt zu verwenden: 2,143 Mrd. EUR für Jugendbeschäftigung, 200 Mio. EUR für "Horizont 2020", 150 Mio. EUR für ERASMUS und 50 Mio. EUR für COSME."

## **Erklärung der Europäischen Kommission zu den nationalen Verwaltungserklärungen**

"In seiner Entschließung zur Entlastung vom 17. April 2013 hat das Europäische Parlament gefordert, ein Muster für die von den Mitgliedstaaten auf geeigneter politischer Ebene abzugebenden nationalen Verwaltungserklärungen auszuarbeiten. Die Kommission ist bereit, diese Forderung zu prüfen, und will das Europäische Parlament und den Rat zur Teilnahme an einer Arbeitsgruppe einladen, um bis Ende dieses Jahres Empfehlungen abgeben zu können."

## **Erklärung der Europäischen Kommission zur Überprüfung/Änderung**

"Mit Blick auf die Bestimmungen des Artikels 2 des MFR – unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Überprüfung – bestätigt die Kommission, dass sie die Absicht hat, Legislativvorschläge für eine Änderung der MFR-Verordnung vorzulegen. Besonderes Augenmerk wird sie dabei auf die Funktionsweise des Gesamtspielraums für Zahlungen richten, um sicherzustellen, dass die Gesamobergrenze für Zahlungen während des gesamten Zeitraums verfügbar bleibt. Sie wird ferner die Entwicklung des Gesamtspielraums für Verpflichtungen prüfen. Die Kommission wird auch den speziellen Anforderungen des Programms "Horizont 2020" Rechnung tragen. Des Weiteren wird die Kommission prüfen, ob sie ihre Vorschläge für den nächsten MFR an die politischen Zyklen der Organe anpassen kann."

## **2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 67/13 RECH 368 COMPET 587 ATO 87 IND 218 MI 665 EDUC 307  
TELECOM 209 ENER 369 ENV 732 REGIO 162 AGRI 504  
TRANS 406 SAN 284 CODEC 1804

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der entsprechend abgeänderten Fassung – bei Stimmenthaltung der österreichischen und der maltesischen Delegation – gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 173 Absatz 3 und Artikel 182 Absatz 1 AEUV).

## **Erklärung Maltas**

"Malta begrüßt das vorgeschlagene Rahmenprogramm Horizont 2020, das ein Schlüsselinstrument zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Umsetzung der Leitinitiative "Innovationsunion" der Strategie Europa 2020 sowie zur Erfüllung der darin eingegangenen Verpflichtungen ist. Vor diesem Hintergrund hat sich Malta vorbehaltlos in die Verhandlungen zur Konzipierung eines umfassenden Programms Horizont 2020, das Spitzenleistung belohnt und potenzielle Spitzenleistung fördert, eingebracht und sich dafür eingesetzt.

Dennoch ist Malta nicht damit einverstanden, dass Tätigkeiten, bei denen menschliche Embryonen zerstört werden, über das Rahmenprogramm Horizont 2020 gefördert werden können.

Malta ist ferner der Ansicht, dass der Ansatz, der in dem vorgeschlagenen Rahmenprogramm Horizont 2020 vorgesehen ist, das therapeutische Potenzial humaner adulter Stammzellen nicht ausreichend berücksichtigt.

Außerdem ist Malta der Ansicht, dass das Subsidiaritätsprinzip in vollem Umfang gewahrt werden sollte und dass auf EU-Ebene keine Forschungstätigkeiten zu finanzieren sind, die grundlegende ethische Prinzipien berühren, zu denen die Mitgliedstaaten unterschiedliche Standpunkte vertreten."

### **Erklärung Österreichs** **zu humaner embryonaler Stammzellenforschung**

"Österreich vertritt in Hinblick auf die Förderung von Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen durch öffentliche Mittel eine klare Haltung, wie sie schon im Rahmen des 6. und 7. EU-Forschungsrahmenprogrammes vertreten wurde.

Die Forschungsförderung durch öffentliche Mittel erfordert die Beachtung hoher ethischer Standards. Österreich vertritt die Haltung, dass den adulten Stammzellen der absolute Vorrang gegenüber der Förderung von Forschung mit embryonalen Stammzellen einzuräumen ist. Darüber hinaus ist in Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte EuGH-Judikatur zur Frage der Patentierbarkeit embryonaler Stammzellverfahren zu hinterfragen, ob deren Förderung nicht grundsätzlich entfallen soll."

### **Erklärung Österreichs** **zur Energieforschung**

"Österreich hat im Rahmen der Verhandlungen über die teilweise allgemeine Ausrichtung zur Horizont 2020 Verordnung vielfach vorgeschlagen, in der Verordnung die Durchführung von Forschungsarbeiten zur Evaluierung des Potenzials einer kernspaltungsfreien Energiewirtschaft vorzusehen. Diesem Vorschlag Österreichs wurde nicht gefolgt."

### **Erklärung der Kommission**

"Für "Horizont 2020" schlägt die Europäische Kommission vor, die ethischen Fragen hinsichtlich einer Förderfähigkeit von Forschungsarbeiten mit humanen embryonalen Stammzellen genauso zu behandeln wie im 7. Forschungsrahmenprogramm.

Die Europäische Kommission schlägt dies vor, da sie anhand ihrer Erfahrungen auf diesem sehr vielversprechenden Wissenschaftsgebiet eine verantwortungsvolle Vorgehensweise entwickelt hat, da sich bei einem Forschungsprogramm, an dem Forscher aus vielen Ländern mit unterschiedlichsten rechtlichen Rahmenbedingungen teilnehmen, als zufriedenstellend erwiesen hat.

- (1) Das Rahmenprogramm "Horizont 2020" schließt drei Forschungsgebiete ausdrücklich von der Förderung durch die Union aus:
  - Forschungstätigkeiten zum Klonen vom Menschen zu Reproduktionszwecken;
  - Forschungstätigkeiten zur Veränderung des Erbguts des Menschen, durch die solche Änderungen vererbbar werden könnten;
  - Forschung zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen, auch durch Zellkerntransfer somatischer Zellen.

- (2) Es werden keine Tätigkeiten gefördert, die in allen Mitgliedstaaten verboten sind. Auch wird keine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat gefördert, in dem diese verboten ist.
- (3) "Horizont 2020" und die Bestimmungen über die ethischen Grundsätze bei der Förderung von Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen durch die Union beinhalten in keiner Weise eine Bewertung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden rechtlichen oder ethischen Auflagen für solche Forschungstätigkeiten.
- (4) Bei den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen verlangt die Europäische Kommission nicht ausdrücklich die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen. Über die etwaige Verwendung adulter oder embryonaler Stammzellen entscheiden die Wissenschaftler unter Berücksichtigung der von ihnen angestrebten Ziele. In der Praxis entfällt der weitaus größte Teil der Fördermittel der Union für die Stammzellenforschung auf die Verwendung adulter Stammzellen. Es gibt keinen Grund, warum sich dies mit "Horizont 2020" grundlegend ändern sollte.
- (5) Jedes Projekt, für das die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen vorgeschlagen wird, muss eine wissenschaftliche Bewertung erfolgreich durchlaufen, bei der durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige geprüft wird, ob die Verwendung dieser Stammzellen zur Erreichung der wissenschaftlichen Ziele notwendig ist.
- (6) Vorschläge, die die wissenschaftliche Bewertung erfolgreich durchlaufen haben, werden anschließend einer strengen Ethikprüfung durch die Europäische Kommission unterzogen. Hierbei kommen die Prinzipien, auf die sich die Charta der Grundrechte der Europäischen Union stützt, sowie die einschlägigen internationalen Übereinkommen, wie das am 4. April 1997 in Oviedo unterzeichnete Übereinkommen des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin und seine Zusatzprotokolle und die Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und die Menschenrechte der UNESCO, zum Tragen. Die Ethikprüfung dient auch dazu, sicherzustellen, dass die Vorschläge im Einklang mit den Vorschriften der Länder stehen, in denen die Forschungsarbeiten durchgeführt werden sollen.
- (7) In besonderen Fällen kann die Ethikprüfung auch während der Laufzeit des Projekts durchgeführt werden.
- (8) Für jedes Projekt, bei dem die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen vorgeschlagen wird, ist vor Projektbeginn die Genehmigung der zuständigen nationalen oder lokalen Ethikausschüsse einzuholen. Sämtliche nationalen Vorschriften und Verfahren, etwa zum Einverständnis der Eltern, zum Verbot finanzieller Anreize usw., sind einzuhalten. Geprüft wird, ob das Projekt Genehmigungs- und Kontrollmaßnahmen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Forschungsarbeiten durchgeführt werden, beinhaltet.
- (9) Ein Vorschlag, der die wissenschaftliche Bewertung, die nationale oder lokale Ethikprüfung und die Ethikprüfung durch die Union erfolgreich durchlaufen hat, wird den in einem gemäß dem Prüfverfahren tätigen Ausschuss vertretenen Mitgliedstaaten zur Einzelgenehmigung vorgelegt. Projekte, die die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen beinhalten, werden nur gefördert, wenn sie die Genehmigung der Mitgliedstaaten haben.
- (10) Die Europäische Kommission wird auch in Zukunft darauf achten, dass die Ergebnisse der von der Union geförderten Stammzellenforschung sämtlichen Forschern leicht zugänglich gemacht werden, so dass schließlich die Patienten in allen Ländern hieraus Nutzen ziehen können.



- (11) Die Europäische Kommission wird Maßnahmen und Initiativen fördern, die dazu beitragen, dass Forschungsarbeiten mit humanen embryonalen Stammzellen auf ethisch vertretbare Art und Weise koordiniert und rationalisiert werden können. So wird die Kommission weiterhin die Einrichtung eines europäischen Registers der humanen embryonalen Stammzelllinien unterstützen. Ein solches Register ermöglicht einen Überblick über in Europa vorhandene humane embryonale Stammzellen, optimiert deren Verwendung durch Wissenschaftler und kann dazu beitragen, dass neue Stammzelllinien nicht unnötig gewonnen werden.
- (12) Die Europäische Kommission wird die gängige Praxis fortführen und dem gemäß dem Prüfverfahren tätigen Ausschuss keine Vorschläge für Projekte unterbreiten, die Forschungstätigkeiten (auch solche zur Gewinnung von Stammzellen) beinhalten, bei denen menschliche Embryos zerstört werden. Der Ausschluss dieses Forschungsschrittes von der Förderfähigkeit bedeutet nicht, dass die Union sich daran anschließende Forschungstätigkeiten, bei denen humane embryonale Stammzellen verwendet werden, von der Förderung ausschließt."

### **Erklärung der Kommission** **zu Artikel 5 Absatz 7 des Spezifischen Programms**

"Die Kommission bedauert sehr, dass in Artikel 5 ein Absatz 7 aufgenommen wurde, mit dem das in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 genannte Prüfverfahren für die Gewährung von Finanzhilfen der Union für Projekte oder Teile von Projekten eingeführt wird, die im Anschluss an die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage der in Artikel 5 des Spezifischen Programms zur Durchführung von "Horizont 2020" genannten Arbeitsprogramme ausgewählt werden. Die Kommission erinnert daran, dass sie dieses Verfahren in keinem der sektoralen MFR-Rechtsakte vorgeschlagen hat. Auf diese Weise sollten die MFR-Programme im Interesse der Empfänger der EU-Finanzhilfen vereinfacht werden. Bei einer Verabschiedung der Finanzhilfebeschlüsse ohne Prüfung durch einen Ausschuss würde sich das Verfahren beschleunigen und die Frist bis zur Finanzhilfegewährung wäre kürzer. Dies wäre für die Begünstigten von Vorteil und würde unnötigen bürokratischen Aufwand und Kosten vermeiden. Des Weiteren weist die Kommission darauf hin, dass die Annahme von Finanzhilfebeschlüssen zu ihren institutionellen Vorrechten im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushalts gehört und deshalb nicht dem Komitologieverfahren unterliegen sollte.

Sie ist ferner der Auffassung, dass die Aufnahme dieser Bestimmung nicht als Präzedenzfall für andere Finanzierungsinstrumente gelten darf."

### **Erklärungen der Kommission:**

#### **1) Erklärung zum "Fast track to Innovation"**

"Die Kommission beabsichtigt, dem FTI-Instrument (Fast track to Innovation – "Der schnelle Weg zur Innovation") durch Sensibilisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen im Vorfeld der Pilotaufforderung 2015 eine angemessene Sichtbarkeit in der Forschungs- und Innovationsgemeinschaft zu verschaffen.

Sie möchte die Dauer von FTI-Maßnahmen nicht im Voraus begrenzen. Faktoren wie Zeitabhängigkeit und internationale Wettbewerbssituation sind bei der Beurteilung der Auswirkungen eines Vorschlags ausreichend zu berücksichtigen, um den jeweiligen besonderen Gegebenheiten in verschiedenen Bereichen der angewandten Forschung flexibel Rechnung zu tragen.

Zusätzlich zu der umfassenden Prüfung im Rahmen der Zwischenbewertung von "Horizont 2020" werden beim FTI-Pilotprojekt alle praktischen Aspekte im Zusammenhang mit der Einreichung, Bewertung, Auswahl und Budgetierung der Vorschläge, die im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingehen, fortlaufend überwacht; dies gilt ab dem ersten Stichtag im Jahr 2015.

Damit das Pilotprojekt seine Wirkung entfalten kann und gewährleistet ist, dass eine sinnvolle Evaluierung durchgeführt werden kann, könnte es notwendig sein, bis zu hundert Projekte zu unterstützen."

## 2) **Erklärung zum Energiebereich (Rahmenprogramm)**

"Die Kommission anerkennt die wesentliche künftige Rolle der Endenergieeffizienz und der erneuerbaren Energieträger, die Bedeutung besserer Netze und Speicherkapazitäten zur bestmöglichen Ausschöpfung ihres Potenzials sowie den Bedarf an Marktübernahme-Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten, zur Verbesserung der Governance und zur Beseitigung der Marktschranken, so dass Lösungen im Sinne der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien in großem Umfang eingesetzt werden können.

Sie wird sich darum bemühen, sicherzustellen, dass mindestens 85 % der mit "Horizont 2020" für die gesellschaftliche Herausforderung "Energie" verfügbaren Mittel für nicht fossile Brennstoffe ausgegeben werden; in diesem Rahmen werden mindestens 15 % des Gesamtbudgets für den Energiebereich für Markteinführungsmaßnahmen zugunsten bestehender Technologien für erneuerbare Energien und Energieeffizienz im Rahmen des Programms "Intelligente Energie – Europa III" verwendet. Dieses Programm wird mithilfe einer spezifischen Managementstelle umgesetzt und sieht auch Unterstützungsmaßnahmen für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik, den Aufbau von Kapazitäten und die Mobilisierung von Mitteln für Investitionen vor, wie es bisher der Fall war.

Die restlichen Mittel sind für auf fossilen Energieträgern beruhende Technologien und Entwicklungsoptionen bestimmt, die im Hinblick auf die Verwirklichung der Vision für 2050 und die Unterstützung der Umstellung auf ein nachhaltiges Energiesystem als wesentlich erachtet werden.

Die im Hinblick auf diese Ziele erreichten Fortschritte werden überwacht und die Kommission erstattet hierüber regelmäßig Bericht."

## 3) **Erklärung zu Artikel 6 Absatz 5 (Rahmenprogramm)**

"Die Kommission hat – unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens – die Absicht, im Rahmen des strukturierten Dialogs mit dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die Umsetzung der in Anhang II von "Horizont 2020" festgelegten Aufschlüsselung des Haushalts nach Prioritäten und spezifischen Zielen innerhalb dieser Prioritäten, einschließlich der Anwendung von Artikel 6 Absatz 5, vorzulegen."

## 4) **Erklärung zu Artikel 12 (Rahmenprogramm)**

"Die Kommission wird die angepassten Arbeitsprogramme auf Antrag dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments vorlegen."

## 5) **Erklärung zum "Exzellenzsiegel" (Rahmenprogramm)**

"Maßnahmen auf EU-Ebene ermöglichen einen EU-weiten Wettbewerb, bei dem die besten Vorschläge ausgewählt werden, wodurch das Exzellenzniveau angehoben und die Sichtbarkeit von Spitzenleistungen in Forschung und Innovation erhöht werden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass positiv bewertete Projektvorschläge für den Europäischen Forschungsrat, Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen, Partnerschaftsmaßnahmen, das KMU-Instrument (Phase 2) oder Kooperationsprojekte, die aus haushaltstechnischen Gründen nicht finanziert werden konnten, trotzdem das Exzellenzkriterium des Programms "Horizont 2020" erfüllt haben.

Nach Genehmigung durch die Teilnehmer kann diese Information an die zuständigen Behörden weitergegeben werden.

Die Kommission begrüßt daher jede Initiative, solche Projekte aus nationalen, regionalen oder privaten Quellen zu fördern. In diesem Zusammenhang hat die Kohäsionspolitik durch Kapazitätsaufbau ebenfalls eine zentrale Rolle zu spielen."

**6) Erklärung zur Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung (Rahmenprogramm)**

"Die Kommission hat sich dazu verpflichtet, im Rahmen des neuen Ziels "Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung" Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die darauf ausgerichtet sind, das Forschungs- und Innovationsgefälle in Europa zu beseitigen. Die für diese Maßnahmen vorgesehene Mittelausstattung wird nicht geringer sein als der Betrag, der im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Maßnahmen zur Ausweitung der Beteiligung ausgegeben wurde.

Die neuen COST-Aktionen, die im Rahmen der Ausweitung der Beteiligung durchgeführt werden, sollten aus dem Budget für die "Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung" gefördert werden. COST-Aktionen, die nicht hierunter fallen und ein gleiches Mittelvolumen erfordern dürften, sollten aus dem Budget für "6. Europa in einer sich verändernden Welt: integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften" gefördert werden.

Der Großteil der mit der Fazilität für Politikunterstützung und den transnationalen Netzen nationaler Kontaktstellen zusammenhängenden Tätigkeiten sollte ebenfalls aus dem Budget für "6. Europa in einer sich verändernden Welt: integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften" unterstützt werden."

**7) Erklärung zu den Leitlinien zu den Kriterien für die Anwendung des "Bonus" (Beteiligungsregeln)**

"Im Hinblick auf eine zusätzliche Vergütung plant die Kommission, unverzüglich Leitlinien zu den Kriterien für deren Anwendung im Anschluss an die Verabschiedung der Beteiligungs- und Verbreitungsregeln des Programms "Horizont 2020" zu veröffentlichen."

**8) Erklärung zu Artikel 42 (Beteiligungsregeln)**

"Die Kommission beabsichtigt, unter Berücksichtigung der Fristen des Siebten Forschungsrahmenprogramms in die Musterfinanzhilfvereinbarung Fristen hinsichtlich des Schutzes der Ergebnisse aufzunehmen."

**9) Erklärung zur Erstattung direkter Kosten an große Forschungsinfrastrukturen (Beteiligungsregeln)**

"Infolge der Forderungen von Interessenträgern sagt die Kommission zu, das Thema der Erstattung direkter Kosten an große Forschungsinfrastrukturen entsprechend dieser Erklärung klarzustellen.

Der Leitfaden für die Erstattung direkter Kosten an große Forschungsinfrastrukturen im Rahmen von "Horizont 2020" wird für die Kosten großer Forschungsinfrastrukturen im Umfang von mindestens 20 Mio. EUR für einen bestimmten Begünstigten gelten, die sich als Summe der historischen Inventarwerte der einzelnen Forschungsinfrastrukturen berechnen, wie sie in der letzten Schlussbilanz vor der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung dieses Begünstigten verbucht sind. Auch eine Bestimmung auf der Grundlage der Miet- und Leasingkosten der Forschungsinfrastrukturen ist möglich.

Unterhalb dieser Schwelle gilt der Leitfaden für die Erstattung direkter Kosten an große Forschungsinfrastrukturen im Rahmen von "Horizont 2020" nicht. Einzelne Kostenelemente können gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung als förderfähige direkte Kosten geltend gemacht werden.

Grundsätzlich wird es möglich sein, alle Kosten als direkte Kosten geltend zu machen, die sowohl alle allgemeinen Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllen als auch in direkter Verbindung zur Umsetzung der Maßnahme stehen und ihr deshalb unmittelbar zugerechnet werden können.

Für eine große Forschungsinfrastruktur, die für ein Projekt genutzt wird, wird dies üblicherweise für die aktivierten Kosten und die Betriebskosten der Fall sein.

"Aktivierte Kosten" sind Kosten, die angefallen sind, um die große Forschungsinfrastruktur einzurichten und/oder zu erneuern, sowie einige Kosten für spezifische Reparatur- und Wartungsarbeiten der großen Forschungsinfrastruktur zusammen mit Ersatzteilen oder wesentlichen Komponenten.

"Betriebskosten" sind Kosten, die dem Begünstigten für den Betrieb der großen Forschungsinfrastruktur entstehen.

Dagegen können einige Kosten in der Regel nicht als direkte Kosten geltend gemacht werden, sondern gelten als über den Pauschalbetrag für indirekte Kosten abgegolten, zum Beispiel Miet- und Leasingkosten sowie Abschreibungskosten für Verwaltungsgebäude und Sitz.

Werden Kosten nur zum Teil durch die Tätigkeiten des Projekts verursacht, kann nur der Teil geltend gemacht werden, der direkt dem Projekt zuzurechnen ist.

Zu diesem Zweck muss das Messsystem des Begünstigten eine korrekte Quantifizierung des tatsächlichen wahren Wertes der Kosten des Projekts ermöglichen (d. h. es muss den echten Verbrauch und/oder die tatsächliche Nutzung für das Projekt angeben). Dies wird der Fall sein, wenn der Wert von der Rechnung des Lieferanten übernommen wird.

Die Messung der Kosten steht im Allgemeinen mit der für das Projekt aufgewendeten Zeit in Verbindung, die den tatsächlichen Stunden/Tagen/Monaten der Nutzung der Forschungsinfrastruktur für das Projekt entsprechen muss. Die Gesamtzahl produktiver Stunden/Tage/Monate muss dem vollen Potenzial der Nutzung (volle Kapazität) der Forschungsinfrastruktur entsprechen. Zur Berechnung der vollen Kapazität gehören auch Zeiten, während deren die Forschungsinfrastruktur benutzt werden kann, aber nicht benutzt wird. Bei der Berechnung der vollen Kapazität werden allerdings reale Einschränkungen berücksichtigt, wie etwa die Öffnungszeiten der Einrichtung sowie Reparatur- und Wartungszeiten (einschließlich Kalibrierung und Tests).

Können Kosten aus technischen Gründen der Forschungsinfrastruktur, jedoch nicht dem Projekt direkt zugeordnet werden, besteht eine akzeptable Alternative darin, diese Kosten mittels Einheiten tatsächlicher projektrelevanter Nutzung zu messen. Diese Messung muss durch genaue technische Spezifikationen und Daten untermauert und auf der Grundlage der analytischen Buchführung des Begünstigten bestimmt werden.

Die Kosten und ihre direkte Zuordnung zu dem Projekt müssen durch geeignete Nachweise belegt werden, die einen ausreichenden Prüfpfad liefern.

Der Begünstigte kann die direkte Verbindung auch durch überzeugende alternative Belege nachweisen.

Die Dienststellen der Kommission werden bewährte Verfahren für die direkte Zuordnung und für Belege empfehlen (z. B.: für aktivierte Kosten: Buchführungsunterlagen zusammen mit der Abschreibungspolitik des Empfängers als Teil seiner üblichen Buchhaltungsgrundsätze, aus denen sich die Berechnung der potenziellen Nutzung und die wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer des Vermögenswerts sowie ein Nachweis seiner tatsächlichen Nutzung für das Projekt ergeben; für Betriebskosten: eine spezifische, ausdrücklich gekennzeichnete Rechnung mit Bezug auf die große Forschungsinfrastruktur, den Vertrag, die Projektdauer usw.).

Auf Antrag eines Begünstigten, der über große Forschungsinfrastrukturen verfügt, und unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen und des Grundsatzes der Kosteneffizienz ist die Kommission bereit, eine Ex-ante-Bewertung der Methode des Begünstigten zur Berechnung direkter Kosten auf einfache und transparente Art durchzuführen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Diese Ex-ante-Bewertungen werden bei den Ex-post-Prüfungen in vollem Umfang berücksichtigt.

Darüber hinaus wird die Kommission eine Gruppe einsetzen, die aus Vertretern einschlägiger Organisationen von Interessenträgern besteht, um den Rückgriff auf den Leitfaden zu bewerten.

Die Kommission bestätigt, dass sie einen Leitfaden zur Berechnung direkter Kosten für große Forschungsinfrastrukturen rasch annehmen wird, sobald die Verordnungen über "Horizont 2020" angenommen sind."

#### **10) Erklärung zum KMU-Instrument**

"Den Unterstützungsmaßnahmen für KMU kommt im Rahmen von "Horizont 2020" eine entscheidende Bedeutung zu; sie tragen ganz wesentlich dazu bei, das Ziel der Förderung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung zu erreichen. Die Kommission wird daher für eine hohe Sichtbarkeit der KMU-Unterstützung im Rahmen von "Horizont 2020" sorgen, insbesondere durch Einbeziehung des KMU-Instruments in die Arbeitsprogramme, Leitlinien und Kommunikationsmaßnahmen. Alle Bemühungen werden darauf ausgerichtet sein, es KMU zu erleichtern, die Chancen zu erkennen und wahrzunehmen, die ihnen im Rahmen des Schwerpunkts "Gesellschaftliche Herausforderungen" und des Ziels "Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien (LEIT)" geboten werden.

Das KMU-Instrument wird mittels einer einheitlichen zentralen Managementstelle umgesetzt, die für die Bewertung und das Management der Projekte zuständig ist, darunter auch die Verwendung gemeinsamer IT-Systeme und Geschäftsprozesse.

Das Instrument wird die ehrgeizigsten Innovationsprojekte von KMU anziehen. Es wird in erster Linie im Wege eines Bottom-up-Ansatzes über eine unbefristet geltende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen umgesetzt, die auf die Bedürfnisse von KMU zugeschnitten ist, wie sie im spezifischen Ziel "Innovation in KMU" dargelegt sind; zugleich trägt es den Prioritäten und Zielen der LEIT und der "Gesellschaftlichen Herausforderungen" Rechnung und ermöglicht Vorschläge, die alle gesellschaftlichen Herausforderungen und die LEIT betreffen können und den "Bottom-up"-Ansatz untermauern. Diese Aufforderung kann alle zwei Jahre überprüft/verlängert werden, um den zweijährigen strategischen Programmen Rechnung zu tragen. Gegebenenfalls können zusätzlich zu der genannten Aufforderung weitere Aufforderungen zu spezifischen Themen von strategischem Interesse veröffentlicht werden. Bei diesen Aufforderungen wird auf das Konzept und die Verfahren des KMU-Instruments sowie auf dessen einheitliche Anlaufstelle für Antragsteller und die begleitenden Mentoring- und Coaching-Dienste zurückgegriffen."

#### **11) Erklärung zu den Artikeln 3 und 4 (Beteiligungsregeln)**

"Die Kommission beabsichtigt, in die Finanzhilfvereinbarungen Verweise auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften aufzunehmen, die den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und die Vertraulichkeit betreffen, um ein Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Interessen zu gewährleisten."

#### **12) Erklärung zu Artikel 28 (Beteiligungsregeln) (Option eines Erstattungssatzes von 100 % für Rechtspersonen ohne Gewinnstreben bei Innovationsmaßnahmen)**

"Die Kommission stellt fest, dass auch Rechtspersonen ohne Gewinnstreben wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben können, die marktnah sind und deren Subventionierung zu Verzerrungen im Binnenmarkt führen kann. Deshalb wird die Kommission vorab prüfen, ob förderfähige Tätigkeiten wirtschaftlicher Art sind, ob eine Quersubventionierung tatsächlich vermieden wird und ob der Finanzierungssatz für förderfähige wirtschaftliche Tätigkeiten negative Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt hat, die nicht durch ihre positiven Wirkungen ausgeglichen werden."

**3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 66/13 RECH 367 COMPET 586 ATO 86 IND 217 MI 664 EDUC 306  
TELECOM 208 ENER 368 ENV 731 REGIO 161 AGRI 503  
TRANS 405 SAN 283 CODEC 1803

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der entsprechend abgeänderten Fassung – bei Stimmenthaltung der maltesischen Delegation – gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 173, Artikel 183 und Artikel 188 Absatz 2 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind mit den zu Punkt 2 (Seite 6) abgegebenen identisch.

**4. Beschluss des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) und zur Aufhebung der Entscheidungen 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG**

15401/13 RECH 481 COMPET 752 IND 294 MI 930 EDUC 407  
TELECOM 273 ENER 483 ENV 984 REGIO 234 AGRI 694  
TRANS 549 SAN 413  
+ COR 1 (sl)

Der Rat nahm den obengenannten Beschluss – bei Stimmenthaltung der österreichischen und der maltesischen Delegation – an (Rechtsgrundlage: Artikel 182 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

**5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 68/13 RECH 370 COMPET 589 ATO 88 IND 219 MI 667 EDUC 309  
TELECOM 210 ENER 370 ENV 739 REGIO 163 AGRI 509  
TRANS 409 SAN 288 CODEC 1810

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 173 Absatz 3 AEUV).

**6. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT): der Beitrag des EIT zu einem innovativeren Europa [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 69/13 RECH 371 COMPET 590 ATO 89 IND 220 MI 668 EDUC 310  
TELECOM 211 ENER 371 ENV 740 REGIO 164 AGRI 510  
TRANS 410 SAN 289 CODEC 1811

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 173 Absatz 3 AEUV).

**7. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 63/13 EDUC 292 JEUN 67 SPORT 66 SOC 577 RELEX 619  
RECH 333 CADREFIN 181 CODEC 1688  
+ COR 1 (sv)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an (Rechtsgrundlage: Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 166 Absatz 4 AEUV).

**Gemeinsame Erklärung Frankreichs, Schwedens, Dänemarks, Finnlands, Polens und Sloweniens zur Bürgerschaftsfazilität für Studiendarlehen**

"Frankreich, Schweden, Dänemark, Finnland, Polen und Slowenien begrüßen den Kompromissvorschlag des irischen Vorsitzes zu dem Unionsprogramm (2014-2020) für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, das die europäische Bürgerschaft fördern und ein Europa des Wissens stärken wird.

Frankreich, Schweden, Dänemark, Finnland, Polen und Slowenien möchten hervorheben, dass in dem Kompromissvorschlag eindeutig festgelegt ist, dass die Bürgerschaftsfazilität für Studiendarlehen für Studierende, die einen Master-Abschluss anstreben, ausschließlich probeweise eingeführt wird.

Allerdings merken Frankreich, Schweden, Dänemark, Finnland, Polen und Slowenien erneut an, dass diese Bürgerschaftsfazilität für Studierende, die einen Master-Abschluss anstreben<sup>1</sup>, keine angemessene Antwort auf die Demokratisierung und Entwicklung eines internationalen Austauschs ist, wohingegen die Mobilität das Herzstück des Erasmus-Projekts – einem der symbolträchtigsten europäischen Programme – bildet.

<sup>1</sup> – Erwägungsgrund 11, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 20, Artikel 21 Absätze 2 und 3, Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (2014-2020).

Vor dem Hintergrund einer wachsenden Verschuldung von Studierenden und einer sehr hohen Jugendarbeitslosigkeit in Europa sind wir äußerst besorgt darüber, dass beschlossen wird, die Anzahl von Stipendien für die Mobilität von Studierenden (universitäre Studien und Praktika), die allen Kategorien von Studierenden offenstehen, zugunsten der ausschließlichen Darlehensgewährung an Studierende in einem Master-Studiengang de facto zu verringern. Außerdem gehen wir davon aus, dass die Bürgerschaftsfazilität für Studiendarlehen nicht zu einer unausgewogenen Mobilität und zur Abwanderung hochqualifizierter Kräfte führen wird.

Da keine aktuelle Folgenabschätzung – insbesondere hinsichtlich der sozialen Aspekte – vorliegt, war es stets der Wunsch Frankreichs, Schwedens, Dänemarks, Finnlands, Polens und Sloweniens, dass die Umsetzung dieser Darlehensfazilität für Studierende weiterhin ausschließlich probeweise erfolgt und nach dem Grundsatz der Billigkeit Darlehensvergabebedingungen vorgesehen werden, die günstiger als die Marktbedingungen sind, nicht zu einer Überschuldung von Studierende führen und nicht Finanzhilfen ersetzen, die weiterhin das ideale Instrument für die Mobilität im Bereich der beruflichen Bildung bleiben müssen.

Daher wäre es ratsam gewesen, den von der Kommission vorgeschlagenen Prozentsatz der für dieses neue Instrument bereitgestellten Mittel – wie von Frankreich, Schweden, Dänemark, Finnland, Polen und Slowenien gewünscht – auf 2 % zu beschränken.

Frankreich, Schweden, Dänemark, Finnland, Polen und Slowenien ersuchen die Kommission daher dringend, sicherzustellen, dass die Studierenden vor den möglichen negativen Auswirkungen dieses Instruments geschützt werden. Sie bekräftigen zudem, dass sie sich dafür einsetzen werden, dass von sämtlichen Möglichkeiten für die Überprüfung der Folgen der Umsetzung der Fazilität und für die entsprechenden Anpassungen Gebrauch gemacht wird, vor allem angesichts des Erprobungscharakters der Fazilität, der Teil dieses Kompromisses ist."

\*\*\*\*\*

## B-PUNKTE

### **4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen [erste Lesung] Interinstitutionelles Dossier: 2013/0213 (COD)**

– Allgemeine Ausrichtung

12104/13 MAP 62 COMPET 552 MI 621 EF 145 ECOFIN 687  
TELECOM 192 CODEC 1703

16162/13 MAP 86 COMPET 822 MI 1024 EF 226 ECOFIN 1014  
TELECOM 307 CODEC 2563

Der Rat legte die in Dokument 16162/13 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung fest.

### **5. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0185 (COD)

– Allgemeine Ausrichtung

11381/13 RC 29 JUSTCIV 177 CODEC 1566  
+ COR 1

+ REV 1 (nl, pt, sk)

15983/13 RC 43 JUSTCIV 261 CODEC 2515

Der Rat legte die in Dokument 15983/13 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung fest, wobei Artikel 9 Absatz 2 durch Einfügen des folgenden Passus geändert wurde: " ... Gerichten *im Einklang mit einzelstaatlichem Recht* als einer der Beweise dafür vorgelegt werden kann ...".



## 7. Überarbeitung des europäischen Markensystems [erste Lesung]

### (a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung)

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0089 (COD)

8066/13 PI 52 CODEC 711

+ REV 1 (de)

### (b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0088 (COD)

8065/13 PI 51 CODEC 710

+ REV 1 (es)

#### – Sachstandsbericht

16218/13 PI 165 CODEC 2573

Der Rat nahm von dem in Dokument 16218/13 enthaltenen Sachstandsbericht Kenntnis.

## 8. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0164 (COD)

#### – Allgemeine Ausrichtung

10275/1/13 ESPACE 37 CODEC 1272 COMPET 375 RECH 213 IND 168  
TRANS 288 MI 477 ENER 239 ENV 484 COSDP 498 CSC 53  
TELECOM 146 REV 1

16534/13 ESPACE 93 CODEC 2645 COMPET 845 RECH 552 IND 341  
TRANS 606 MI 1054 ENER 538 ENV 1090 COSDP 1096  
CSC 156 TELECOM 319

+ COR 1

Der Rat legte die in Dokument 17235/13 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung fest und ermächtigte den Vorsitz, auf der Grundlage dieser allgemeinen Ausrichtung Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen.

## 9. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Programms zur Unterstützung der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST) [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0064 (COD)

#### – Sachstandsbericht

6952/13 ESPACE 18 COMPET 120 IND 54 RECH 52 TRANS 83  
COSDP 187 CSC 19 CIVCOM 88 CODEC 547

+ COR 1

16537/13 ESPACE 94 COMPET 847 IND 342 RECH 555 TRANS 607  
COSDP 1097 CSC 157 CIVCOM 487 CODEC 2647

Der Rat nahm von dem in Dokument 16537/13 enthaltenen Sachstandsbericht Kenntnis.

**10. Vorschläge der Kommission über die Schaffung von öffentlich-öffentlichen Partnerschaften mit Mitgliedstaaten nach Artikel 185 AEUV zur gemeinsamen Durchführung von nationalen Forschungsprogrammen [erste Lesung]**

- (a) Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an einem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten europäischen Metrologie-Programm für Innovation und Forschung**

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0242 (COD)

12372/13 RECH 358 COMPET 576

16548/13 RECH 560 COMPET 852 CODEC 2653

- (b) Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an einem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Unterstützung Forschung betreibender kleiner und mittlerer Unternehmen**

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0232 (COD)

12336/13 RECH 350 COMPET 568 MI 643 IND 210

16533/13 RECH 551 COMPET 844 MI 1053 IND 340 CODEC 2644

- (c) Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Europäischen Union an einem zweiten von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Partnerschaftsprogramm Europas und der Entwicklungsländer im Bereich klinischer Studien**

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0243 (COD)

12369/13 RECH 356 SAN 271 SOC 596

16535/13 RECH 553 SAN 458 SOC 961 CODEC 2646

- (d) Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an dem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm "Aktives und unterstütztes Leben"**

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0233 (COD)

12367/13 RECH 355 COMPET 574 TELECOM 204 SOC 595 MI 648

16549/13 RECH 516 COMPET 853 TELECOM 320 SOC 962 MI 1056

CODEC 2652

– Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu allen vier Vorschlägen, die in den Dokumenten 16548/13, 16533/13, 16535/13 und 16549/13 enthalten sind, fest und beauftragte die Vorsitze, auf der Grundlage dieser allgemeinen Ausrichtungen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen.

## 14. Sonstiges

### (b) Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket

- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Produktsicherheit und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG**  
Interinstitutionelles Dossier: 2013/0049 (COD)
- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Marktüberwachung von Produkten und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 1999/5/EG, 2000/9/EG, 2000/14/EG, 2001/95/EG, 2004/108/EG, 2006/42/EG, 2006/95/EG, 2007/23/EG, 2008/57/EG, 2009/48/EG, 2009/105/EG, 2009/142/EG, 2011/65/EU, der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates**  
Interinstitutionelles Dossier: 2013/0048 (COD)
- Informationen des Vorsitzes  
16872/13 ENT 322 MI 1077 CONSUM 204 CODEC 2718 COMPET 874  
UD 312 CHIMIE 128 COMER 272

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes.

### (c) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt [erste Lesung]

- Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes.

\*\*\*\*\*

## **NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ANNAHME** (gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates)

### A-PUNKTE

1. **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2001/2002, 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006, des Koeffizienten für die Berechnung der Ergänzungsabgabe für die Wirtschaftsjahre 2001/2002 und 2004/2005 und der Beträge, die die Zuckerhersteller den Zuckerrübenverkäufern für den Unterschied zwischen dem Höchstbetrag der Abgaben und dem Betrag dieser für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004 und 2005/2006 zu erhebenden Abgaben zu zahlen haben**

16233/13 AGRI 747 AGRIORG 163 AGRIFIN 185

Der Rat nahm die obengenannte Verordnung an (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

**6. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC)**

15660/13 RECH 496 COMPET 765 FISC 213

Der Rat nahm die obengenannte Verordnung an (Rechtsgrundlage: Artikel 187 und 188 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

---